

Inkrafttreten:	1. Januar 2008
Stand:	1. März 2019
Auskunft bei:	Doktoratsadministration <a href="mailto:doktorat@ethz.ch">doktorat@ethz.ch</a>

## WEISUNG

### Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich

Verleihung der Medaille der ETH Zürich inkl. Ausrichtung einer Prämie von CHF 2'000.- für eine hervorragende Doktorarbeit.<sup>(1)</sup>

*Die Rektorin der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>(2)</sup>,  
*erlässt folgende Weisung:*

#### 1. Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Doktorarbeit

Die Ausserordentlichkeit einer Doktorarbeit muss – unter Berücksichtigung der zahlenmässigen Plafonierung der Anzahl Medaillen gemäss Ziffer 2 – in jedem der folgenden Dokumente schriftlich begründet werden:

- Referat
- Korreferat(e)
- Zusätzliches Gutachten.

#### 2. Zahlenmässige Plafonierung der Medaillen der ETH Zürich

Die langfristige Plafonierung der Anzahl verliehener Medaillen der ETH Zürich soll innerhalb der ETH Zürich wie des einzelnen Departements 8% der Doktorarbeiten nicht übersteigen.

#### 3. Antragstellung an die Rektorin der ETH Zürich

Nach Genehmigung des Antrages durch das Departement, stellt die Departementsvorsteherin/ der Departementsvorsteher der Rektorin den Antrag auf Verleihung der Medaille(n) in einer Sammelmeldung bis spätestens 30. April bzw. 31. Oktober.<sup>(3)</sup> In der Sammelmeldung muss die Anzahl der angenommenen Doktorarbeiten im jeweiligen Jahr aufgeführt werden.

Der Antrag umfasst:<sup>(4)</sup>

- Referat
- alle Korreferate
- zusätzliches externes Gutachten.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014. Die Prämie wird von CHF 1'500.- auf 2'000.- erhöht. Der neue Betrag gilt erstmals für die an der Promotionsfeier im Januar 2015 Prämierten.

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> Die Änderung der Daten gilt ab 01.03.2019.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 13.01.2016, in Kraft seit 01.02.2016.

---

#### **4. Entscheid**

Über den Antrag auf Verleihung der Medaille entscheidet die Rektorin der ETH Zürich.

#### **5. Benachrichtigung der ausgezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten**

Nach Genehmigung des Antrages benachrichtigt die Rektorin der ETH Zürich die ausgezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten, mit Kopie an das Departement und den Bereich Finanzen und Controlling.

#### **6. Druck der Urkunden und Prägung der Medaillen**

Der Auftrag erfolgt durch die Doktoratsadministration der ETH Zürich.

#### **7. Verleihung**

Die Verleihung der Medaille erfolgt im Rahmen der Promotionsfeier durch die Rektorin der ETH Zürich.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Sie ersetzt die Weisung über die Auszeichnung von Doktorarbeiten vom 1. Oktober 1999.